

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 15

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung theilhaftig sind. „Der Bund als Unternehmer und Arbeitgeber ist den darin Beschäftigten (und ihren Angehörigen) zur Schadloshaltung rechtlich verpflichtet, wenn sie während ihren Dienstverrichtungen körperlich verletzt oder getödtet werden. Er haftet insbesondere auch für den Zufall und kann sich von der Verpflichtung nur befreien, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt, durch Verbrechen oder Vergehen Dritter, nicht für ihn als Repräsentanten, Leiter oder Aufseher handelnder Personen, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten verursacht worden ist.“

Es wird ferner angeführt, was Alles dem Bundesgesetz über die Arbeiten in Fabriken vom 22. März 1877, welches die Haftpflicht einführt, unterstellt ist, z. B. Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabriken, Waffenfabrik, Pulverfabriken u. s. w. In Folge des Bundesgesetzes über Haftpflicht im Fabrikbetrieb mussten in einzelnen Fällen den Hinterlassenen „als Maximum“ der Entschädigung bis 6000 Fr. ausbezahlt werden.

Am 1. November 1887 trat das Bundesgesetz vom 26. April gleichen Jahres betreffend Ausdehnung der Haftpflicht in Kraft. Dasselbe umfasst wieder eine Anzahl von Bundesbetrieben.

Es wird in der Botschaft dargethan, auf welche „Angestellte und Arbeiter“ dieses Gesetz Anwendung finde und bei dieser Gelegenheit eine Anzahl Zweifelfragen aufgeworfen, die wohl einstweilen Niemand beantworten wird.

Als wünschenswerth wird bezeichnet, wenn das Gesetz auch auf die Angestellten der Pferderegieanstalt in Thun (Bereiter u. s. w.) bezogen werden könnte. Aber Art. 1, Ziffer 2b spricht nur von „Fuhrhaltereien.“

Es wird dann untersucht, welche Beamten, Angestellten und Lohnarbeiter bei ihren Dienstverrichtungen einer höhern als der gewöhnlichen Unfallgefahr unterliegen.

In der Verwaltungsabtheilung des Militärdepartements findet man, dass zu diesen nur die mit den Aufnahmen im Hochgebirge beauftragten Ingenieure und Gehülfen gehören. Die Botschaft bemerkt, dass die in der Tabelle aufgeführten Beamten und Angestellten beinahe ausnahmslos zu den gut oder ausreichend Besoldeten gehören. „Jedem dieser Beamten ist es möglich, die Kosten einer Unfallversicherung zu bestreiten. Ein dringendes Bedürfniss zu einer speziellen Fürsorge durch den Bund kann hier nicht anerkannt werden.“

Zu weitem Massnahmen oder Vorlagen gebe nach dem Gesagten das Postulat nicht Anlass und der hohe Bundesrath beantragt deshalb: „Die Rätthe möchten dasselbe als erledigt erklären.“

Nach diesem Antrag eröffnet sich der angeregten Altersversorgung der Instruktooren und Militärbeamten keine gute Aussicht.

— (23. Infanterie-Regiment.) Das Bataillon Nr. 67 (Major Bodmer) marschirte am 4. April von Bellinzona nach Locarno und wurde hier in Bereitschaftslokalen untergebracht. Am 5. April um 7 Uhr fand der Abmarsch nach Losone statt und wurde dort an der Maggia das gefechtsmässige Schiessen abgehalten. Dies war um 11 Uhr beendet. Um 12¹/₄ Uhr traf das Bataillon wieder in Locarno ein. 2¹/₂ Uhr Abmarsch nach Bellinzona bei Regen. Abends 7¹/₂ Uhr kam das Bataillon in guter Ordnung und ohne Nachzügler in Bellinzona an. Die Strecke beträgt von Locarno zum Schiessplatz 6 km, von Locarno nach Bellinzona zirka 20 km. Das Bataillon legte daher zirka 32 km zurück; dazu kamen 3 Stunden Übung.

Das Infanterie-Bataillon 69 (Major Züricher) marschirte am 5. April nach Locarno, hielt am 6. seine Schiessübung ab und kehrte nach derselben nach Bellinzona zurück. Hin- und Hermarsch fand bei Regen statt. Am 6. April wurde das Bataillon durch eine Schneedecke, hier in dieser Jahreszeit eine Seltenheit, überrascht. Bei Schnee und Regen fand das gefechtsmässige Schiessen statt. Dies war, wenn es vielleicht auch weniger günstige Resultate lieferte, lehrreicher, als auf einem bekannten Schiessplatz mit abgemessenen und markirten Distanzen.

Ein Feldgottesdienst wurde Sonntag, den 7. April, in Bellinzona für die Bataillone 67 und 69 auf dem Exerzierplatze abgehalten. Herr Regimentspfarrer Harold hielt eine schwungvolle, patriotische Predigt, welche den besten Eindruck machte.

Die Rückreise des Infanterie-Regiments Locher wird nach Verfügung des eidg. Militärdepartements Freitag, den 12. April, und die Entlassung Samstag vor dem Palmsonntag stattfinden. Der Abreise soll nach Projekt ein dreitägiger Ausmarsch vorangehen. Dienstag, den 9. April, Reismarsch der beiden Bataillone von Bellinzona über den Monte Cenere nach Lugano. Mittwoch, den 10. April, Felddienstübung gegen Agno und Ponte Tresa. Donnerstag Inspektion in Lugano. Freitag Abreise von Lugano nach Zürich.

Ausland.

Oesterreich. († Feldzeugmeister Freiherr von Drechsler) ist, 75 Jahre alt, in Wien gestorben. Derselbe wurde 1814 geboren und trat 1829 als Kadett in das Wiener Regiment „Deutschmeister“. 1835 wurde er Lieutenant im Pionnierkorps. Den Feldzug 1848/49 machte er als Generalstabsoffizier in Italien und Ungarn mit und erwarb sich das Militärverdienstkreuz und den Eisernen Kronenorden. Im Feldzug 1859 war er Generalstabschef des 9. Armeekorps und zeichnete er sich bei Solferino bei der Deckung des Rückzuges aus. Er erhielt dafür das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. Die Darstellung der Schlacht von Solferino in dem österreichischen Generalstabswerke „Der Krieg in Italien 1859“ ist von ihm verfasst. — In dem Feldzuge 1866 war er Brigadier in Verona und später Kommandant der Festung Legnago. Letztere wurde nach dem Friedensschlusse dem französischen General Lebœuf übergeben. 1872 wurde Drechsler zum Feldmarschalllieutenant ernannt und 1875 aus Anlass seines 40jährigen Dienstjubiläums vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben. Bei seinem Rücktritt in Pension wurde ihm der Titel eines Feldzeugmeisters verliehen.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

*Zürcher Telephongesellschaft,
Actiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.*

Liliput.

Kleiner Taschenfeldstecher für Militär,
Touristen und Theater, starke Vergrößerung,
à Fr. 12. — Versandt gegen Nachnahme.

G. Iberg, Optiker.

Basel. (6)

[O 1516 B]